



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/456/Add.2)]

68/163. Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle⁵,

unter Hinweis auf den Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für Journalisten und Medienschaffende sowohl in Konflikt- als auch in Nichtkonfliktsituationen hinzuarbeiten, mit dem Ziel, den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 31. Oktober 2014 (gilt nur für Deutsch).

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ Resolution 61/177, Anlage.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18–21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).



sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 20/8 vom 5. Juli 2012 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet⁶, 21/12 vom 27. September 2012 über die Sicherheit von Journalisten⁷ und 24/15 vom 27. September 2013 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung⁸ und den Beschluss des Rates 24/116 vom 26. September 2013 über eine Podiumsdiskussion über die Sicherheit von Journalisten⁹ sowie die Resolution 1738 (2006) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹⁰ und dem Bericht des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen¹¹, die dem Menschenrechtsrat auf seiner zwanzigsten Tagung vorgelegt wurden,

in Würdigung der Rolle und der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte über bewährte Verfahren betreffend die Sicherheit von Journalisten¹², der dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der internationalen Konferenz über die Sicherheit von Journalisten, die am 23. und 24. April 2013 in Warschau abgehalten wurde, und von den aus ihr hervorgegangenen konkreten Empfehlungen¹³,

in der Erkenntnis, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

anerkennend, wie maßgeblich das Recht der freien Meinungsäußerung und freie Medien für den Aufbau inklusiver Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sind,

sowie anerkennend, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

Kenntnis nehmend von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschen-

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.

⁸ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

⁹ Ebd., Kap. IV.

¹⁰ A/HRC/20/17.

¹¹ A/HRC/20/22 und Corr.1.

¹² A/HRC/24/23.

¹³ Siehe S/2013/422, Anlage.

rechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten relevant sein können,

in dem Bewusstsein, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

eingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf Journalisten eine der größten Herausforderungen für die Stärkung des Schutzes von Journalisten darstellt,

in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Bedrohung der Sicherheit von Journalisten durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen,

in Anbetracht der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Erwägung von Maßnahmen für die Sicherheit von Journalisten einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit;

2. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierung, sowie Einschüchterung und Drangsalierung in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

3. *beschließt*, den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten zu erklären;

4. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 die Durchführung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den in Betracht kommenden Interessenträgern zu erleichtern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Gewalt gegen Journalisten und Medienschaffende zu verhindern, durch die Durchführung unparteiischer, rascher und wirksamer Untersuchungen aller Fälle mutmaßlicher Gewalt gegen Journalisten und Medienschaffende, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten sowie die Urheber solcher Verbrechen vor Gericht zu stellen und dafür zu sorgen, dass Opfer Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

6. *fordert* die Staaten *auf*, ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern, in dem Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, namentlich durch *a*) gesetzgeberische Maßnahmen, *b*) die Sensibilisierung der Richterschaft, der Strafverfolgungsbeamten und des Militärpersonals sowie der Journalisten und der Zivilgesellschaft für die durch die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalisten, *c*) die Überwachung von Angriffen auf Journalisten und Berichterstattung darüber, *d*) die öffentliche Verurteilung von Angriffen und *e*) die Bereit-

stellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe;

7. *bittet* die zuständigen Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Benennung von Anlaufstellen für den Austausch von Informationen über die Durchführung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit in Erwägung zu ziehen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013*